64. Ift eine Sade, weldhe der Dieb in der Absicht späterer Beräußerung einem anderen zur Aufbewahrung übergeben hat, dem Berwahrer im Rechtssinne anvertrant?

St. & 246.

II. Straffenat. Urt. v. 18. Juni 1907 g. Z. 11 308/07.

I. Landgericht I Berlin.

## Gründe:

Der Futterstoff, von welchem die Angeklagte nach der Annahme des Vorderrichters einen Teil unterschlagen hat, war gestohlen und bei ihr von den Dieben für den Mitangeklagten L., d. h. um diesem die Vogehung einer Hehlerei an dem Stoffe zu ermöglichen, untersgestellt worden. Der Vorderrichter erachtet diesen Stoff als der Angeklagten im Sinne des § 246 St. G.B.'s anvertraut. Diese Ansnahme ist nicht rechtlich zutreffend.

Die Androhung einer höheren Strafe der Unterschlagung für den Fall, daß die unterschlagene Sache dem Täter anvertrant war,

bient einem verstärkten Schute des Eigentums gegen Gefährdung durch Veruntrenung. Auch wenn ein Nichteigentümer die Sache zu Zwecken, die dem Rechte des Eigentümers nicht zuwiders saufen, einer anderen Person anvertraut, wird durch eine Versuntrenung das Recht des Eigentümers verletzt. Denn dadurch, daß der Empfänger der Sache diese für den Hingebenden in Gewahrsam behalten soll, soll e die Sache auch dem Eigentümer erhalten. Die unmittelbar gegen den Hingebenden begangene Veruntrenung trifft mittelbar den Eigentümer.

In dem foftgestellten Falle hatten aber die Diebe die Sache ber Angeklagten übergeben, nicht um fie dem Eigentümer zu erhalten, sondern um sie ihm weiterhin zu entziehen und den durch den Diebstahl geschaffenen rechtswidrigen Buftand aufrechtzuerhalten. Durch Die Unterschlagung beging die Angeklagte einen neuen rechtswidrigen Eingriff in das Recht des Eigentümers, sie verlette aber nicht gleich= zeitig ein unter ftrafrechtlichen Schutz geftelltes Bertrauensverhaltnis. Ein Recht ber Diebe auf ben Besitz best gestohlenen Gutes besteht nicht, und ihr Interesse, durch Übertragung bes Bewahrsams auf einen Vermahrer fich die Möglichkeit einer Verfügung über die Sache zu erhalten oder diefe Möglichkeit einem Behler zu verschaffen, wider= ftrebt bem Rechte und bem Interesse bes Gigentumers und konn baber nicht burch die Borfchrift bes § 246 St. G.B.'s strafrechtlich geschützt sein. Die von ber Angeklagten burch bie Unterschlagung bem Gigentiimer zugefügte Rechtsverletung wurde nicht baburch zu einer schwercren, daß die Tat zugleich die rechtlich unbeachtlichen Interessen der Diebe verlette. Durch Trene den Dieben gegenüber hätte die Angeklagte dem Nochte des Eigentümers nicht gedient, burch Beruntrenung ihnen gegenüber hat fie das Recht des Eigen= timers nicht verlett. Dies hat sie nur durch die rechtswidrige Aneignung getan.

Hiernach sind Sachen, die der Dieb zum Nachteile des Eigentümers einem anderen in Verwahrung gibt, objektiv nicht im Sinne des § 246 St.G.B.'s anvertraute.

Das in der Straffache gegen W. (D. 3389/01) ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1901 (abgebruckt in Goltsdammer's Archiv für Strafrecht Bd. 48 S. 445) steht mit dieser Rechtsauffassung nicht im Widerspruch. In jenem Urteil ist aus-

gesprochen, daß das Merkmal des Anvertrautseins durch die Nichtigskeit des zugrunde liegenden, gegen die guten Sitten verstoßenden Nechtsgeschäfts nicht ausgeschlossen werde, weil mit diesem Merkmal auf ein rein tatsächliches Verhältnis hingewiesen sei, daß nämlich dem Täter eine fremde Sache unter dem Vertrauen übergeben sei, er werde die Verfügungsgewalt im Sinne des den Besitz Übertragenden gebrauchen. In dem damals entschiedenen Falle war der Ansvertrauende, der das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtszegeschäft geschlossen hatte, der Eigentümer der Sache, und durch die Veruntreuung wurde sein Eigentum gesährdet. Die Frage, ob ein nur dem Diede gegenüber begangener Vertrauensbruch einen Strassschungsgrund bei der Unterschlagung darstelle, stand nicht zur Entscheidung. . . .